

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 11.09.2025

Beschluss-Nr.: Bh-10-116/25

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 02.09.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Anbringung eines Zusatzzeichens VZ 1060-31 „Halteverbot auch auf dem Seitenstreifen“ in der Straße Kirchanger (Antrag CDU-Fraktion vom 01.09.2025)

### Kurzinfo zum Beschluss

### Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten:  Jährliche Folgekosten: Finanzierung  Objektbezogene   
Eigenanteil:  Einnahmen: Haushaltsbelastung: Veranschlagung:  mit Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: 

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
OEA	1	16.09.2025					
GV	1	09.10.2025					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-10-116/25
-----------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt, dass das Amt Brück bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anbringung des Zusatzzeichens VZ 1060-31 „Halteverbot auch auf dem Seitenstreifen“ in der Straße Kirchanger am bereits bestehenden Halteverbot beantragt. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuleiten und die Anbringung der Zusatzzeichen umzusetzen.

**Unterschrift / Datum:**


---

 Vorsitzender der GV
**Begründung**

In der Straße Kirchanger, die an der örtlichen Feuerwehr vorbeiführt und zugleich die Grundstücksgrenze des Naturbades tangiert, besteht bereits ein Halteverbot auf der Fahrbahn. Dennoch wird der unmittelbar angrenzende, breite Grünstreifen regelmäßig von Besuchern des Naturbades als Parkplatz genutzt. Dadurch entstehen wiederkehrend ungeordnete Parksituationen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, da Fahrzeuge unkoordiniert auf dem Seitenstreifen abgestellt werden. Zudem wird durch das Befahren und Abstellen auf trockener Vegetation insbesondere in den Sommermonaten eine erhebliche Brandgefahr hervorgerufen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass das Ausrücken der Feuerwehr durch abgestellte Fahrzeuge behindert wird, was die Einsatzfähigkeit im Notfall beeinträchtigen könnte. Auch das Ortsbild leidet unter dieser Praxis, da die Grünflächen durch die Fahrzeuge beschädigt werden und das Erscheinungsbild der Gemeinde dauerhaft beeinträchtigt wird.

Mit der Anbringung des Zusatzzeichens VZ 1060-31 wird das bestehende Halteverbot eindeutig auf den Seitenstreifen ausgeweitet. Dadurch entsteht eine klare rechtliche Grundlage für eine konsequente Durchsetzung des Halteverbots. Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, zur Stärkung des Brandschutzes und zum Schutz der gemeindeeigenen Grünflächen bei.

**Hinweise der Verwaltung:**

Aus baulicher Sicht handelt es sich bei der betroffenen Fläche nicht um einen Seitenstreifen, sondern lediglich um einen Grünstreifen. Ein Grünstreifen ist zwar Teil des Straßenraumes, allerdings nicht Teil der Fahrbahn. Daher

ist das Parken auf dieser Fläche generell unzulässig.

Das rechtswidrige Parken auf diesem Grünstreifen wird regelmäßig durch den Außendienstmitarbeiter des Amtes geahndet.

Die Zusatzbeschilderung mit dem VZ 1060-31 (Halteverbot auch auf dem Seitenstreifen) wird daher als fehlerhaft angesehen. Eine abschließende Prüfung müsste durch die Verkehrsbehörde PM erfolgen.

Daher wird empfohlen, die Möglichkeit der Anbringung des Zusatzes „Feuerwehzufahrt“ (VZ 2445 StVO) bei der Verkehrsbehörde prüfen zu lassen. Diese Beschilderung befindet sich bereits in der Einfahrt zum Grundstück der Feuerwehr Borkheide und gilt vor und in diesem Bereich.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten unzulässig.

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen ein Haltverbot in einer Feuerwehzufahrt stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Kosten für eine Zusatzbeschilderung betragen ca. 100,00 €.

Die Aufstellung von Pollern auf dieser Fläche würde das Parken vermutlich am effektivsten verhindern.

Allerdings könnte diese Maßnahme auch die Feuerwehr behindern, da diese mit ihren Einsatzfahrzeuge bei der Ein- und Ausfahrt teilweise die Grünfläche überfahren müssen.

Auch die Unterhaltung der Fläche (z.B. Mäharbeiten) durch die Gemeinde könnte dadurch erschwert werden.

Hier müsste eine separate bauliche Prüfung erfolgen.

Es wird um eine Entscheidung der Gemeindevertretung zum weiteren Vorgehen gebeten.